

**III. (Suppletion der Beichtjurisdiktion bei einem dubium facti.)** P. Karl ist von seinen Obern zur Aushilfe in ein kleines Dorf geschickt worden. Als er aber in den Beichtstuhl gehen will, kommen ihm auf einmal begründete Zweifel, ob seine Jurisdiktion nicht abgelaufen sei. Dem Pfarrer wäre es wohl unangenehm, wenn er nicht beichthören würde; weitere schlimme Folgen würden aber nicht eintreten. Da sich P. Karl augenblicklich keine Gewißheit darüber verschaffen kann, ob seine Jurisdiktion tatsächlich abgelaufen sei oder nicht, so zweifelt er, ob er beichthören dürfe.

Nach can. 209 suppliert die Kirche die Jurisdiktion „*in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti*“. Die Absolution ist also sicher *gültig*. Wie steht es aber mit der *Erlaubtheit* der Absolution? Hätte P. Karl die moralische Gewißheit, daß seine Jurisdiktion abgelaufen sei, dann dürfte er sicherlich nicht beichthören, denn für die Suppletion käme kein *dubium positivum et probabile* in Betracht, sondern nur der *error communis*. Bei einem *error communis* aber ist der Gebrauch der supplierten Jurisdiktion nicht erlaubt nur auf *den* Grund hin, daß es dem Pfarrer unangenehm ist, wenn man nicht beichthört. Gilt aber dasselbe nicht auch für den Fall, daß die Jurisdiktion suppliert wird *in dubio positivo et probabili*? Da can. 209 in gleicher Weise von der Suppletion der Jurisdiktion spricht beim *error communis* und beim *dubium positivum et probabile*, so könnte man fast versucht sein, die gestellte Frage zu bejahen. Betrachtet man aber die Sachlage näher, so wird man zu einem andern Resultate kommen. Bei einem *dubium positivum et probabile* ist nämlich zunächst der *Mangel* jeglicher Jurisdiktion *nicht sicher* wie beim *error communis*; die Kirche braucht also die Jurisdiktion nur *ad cautelam* zu supplieren. Da ferner die Absolution *sicher gültig* ist (also der angestrebte Zweck sicher erreicht wird) und außerdem die *Wahrscheinlichkeit* besteht, daß der Beichtvater auch ohne Suppletion der Kirche die nötige Jurisdiktionsgewalt hat, so ist es ihm auch *wahrscheinlich erlaubt*, zu absolvieren. Man kann also hier unter Anwendung des *Probabilismus* sagen: *probabiliter* ist es erlaubt zu absolvieren, *probabiliter* ist es nicht erlaubt, also ist es in der Praxis erlaubt. Endlich ist zu beachten, daß bei einem *dubium positivum et probabile* die Kirche nicht nur suppliert mit Rücksicht auf die Beichtenden, sondern auch mit Rücksicht auf den Beichtvater; die Kirche will nämlich verhindern, daß der Beichtvater in einer solchen Lage unnötig durch Gewissensängste geplagt werde. Aus diesen Gründen ist es in einem solchen Falle, in welchem der Zweifel nicht gelöst werden kann, *ohneweiters gestattet*, die *ad cautelam supplierte Jurisdiktion* zu benützen und beichtzuhören.